

3. Änderungssatzung

zur

Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Kottmar

Auf Grund von §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) und der Verordnung des Staatsministeriums des Innern über die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungs-Verordnung – KomAEVO) sowie § 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG), § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (SächsFwVO) in der jeweils aktuellen Fassung sowie der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Kottmar vom 11.03.2013 hat der Gemeinderat Kottmar am 03.09.2015 die folgende 3. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde Kottmar beschlossen:

Artikel 1

§ 5, Abs. 1, Satz 2 wird wie folgt geändert:

Gleiches gilt für angeordnete Bereitschaftsdienste im Feuerwehrgerätehaus.

Artikel 2

Die 3. Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kottmar, den 14.09.2015

Görke
Bürgermeister

